

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises	
51	3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 "Obere Hunte" Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege
52	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Niedersachsenpark GmbH, Küsterstr. 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden)
53	Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH
54	Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH
55	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück
56	Öffentliche Bekanntmachung; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Antragsteller: Jörn Schiermeyer)
57	Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Wilfried Hörsemann, Osterwiehe 10, 49163 Bohmte
58	Öffentliche Bekanntmachung; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Antragsteller Johannes Lemmermöhle)
59	Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der MaßArbeit kAöR
60	Öffentliche Bekanntmachung; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Antragsteller Gerhard Seeger)
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände	
91	Haushaltssatzung der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2010
92	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2010
93	2. Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst vom 28.03.2006 (SOG-VO der Gemeinde Wallenhorst)
94	Beschluss des Rates der Gemeinde Hasbergen zur Jahresrechnung des Jahres 2008 und zur Entlastung des Bürgermeisters
95	1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hasbergen vom 22.06.2010
96	Satzung zur 1. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bohmte vom 22. Juni 2009
97	Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2008
98	Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 260 "Überplanung Hindenburgstraße Süd"
99	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Nördlicher Ortskern" (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB) der Gemeinde Ankum
100	Haushaltssatzung der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2010
101	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 "Mischgebiet Markant-Markt Voltlage" der Gemeinde Voltlage
102	Bekanntmachung des 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 54 "Freizeitcenter an der B 214" der Gemeinde Ankum
103	Haushaltssatzung der Gemeinde Kettenkamp für das Haushaltsjahr 2010
C. Sonstige Bekanntmachungen	
2	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal 2010

A. Bekanntmachungen des Landkreises

51

3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 "Obere Hunte" Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in der Fassung vom 12. Februar 1991 (Nds. GVBL. S.405 ff) hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 'Obere Hunte' in seiner Sitzung am 20.01.2010 die Verbandsatzung vom 30.12.1994 in der Fassung vom 11.12.2007 wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Verband kann die öffentlichen Aufgaben eines Mitgliedes auf dem Gebiet der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, des Wegebauwes und der Landschaftspflege auf dessen Antrag fördern, insbesondere Verwaltungsaufgaben, technische Aufgaben und Finanzierungsaufgaben erledigen und die Geschäftsführung übernehmen.

§ 3 Absatz 1 Buchstabe h) erhält folgenden Wortlaut:

Wegezweckverband Wittlage.

§ 19 Satz 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,00 €.

§ 33 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Verband hebt einen Mindestbeitrag gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 NWG.

§ 34 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach § 64 Absatz 1 Satz 4 NWG gem. den Veranlagungsregeln, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 34 Absatz 8 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

höchstens jedoch jährlich 0,51 €/h.

§ 36 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Betrag 5,00 DM wird durch den Betrag 5,00 € ersetzt.

§ 39 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsmitglieder und die Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 43 Absatz 1 Nr.2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag 100.000,00 DM wird durch den Betrag 50.000,00 € ersetzt.

Die Anlage 2 zu § 34 Abs. 4 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Veranlagungsregeln des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 "Obere Hunte" in Bad Essen

**§ 1
Beitragsverhältnis und Beitragssatz**

Abs. 1 Beitragsverhältnis

Das Beitragsverhältnis wird durch eine Beitragszahl ausgedrückt.

Für die Bestimmung der Beitragszahl wird von der Fläche ausgegangen, mit der das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist (§ 64 Absatz 1 Satz 1 NWG).

Außerdem werden für die Erschwerung der Unterhaltung besondere Beiträge erhoben, um die sich die Beitragszahl entsprechend erhöht (§ 64 Absatz 1 Satz 4 NWG).

Die Beitragszahl wird - auch soweit sie sich erhöht - in einem ha-Satz ausgedrückt, bei den Erschwernissen als ha-Gleichwert (ha-GW).

Abs. 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird jährlich durch den Verbandsausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt. Er wird in EUR/ha bzw. EUR/ha-GW ausgedrückt.

**§ 2
Erschwernisse**

Abs. 1 Zusätzliche Beiträge für Versiegelungen

aa) Leicht versiegelte Flächen: einfacher Hektarsatz

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz) Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

ab) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Betriebsfläche	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauand (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauand ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Anderer Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360; Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Anderer Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350

Andere Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359	und Freifläche)	öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist.	21 118
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360	Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510	Gebäude und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51 A	Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520	Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522	Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525	Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienen- gebundenen Verkehr dient	21 540	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54 A	(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550	(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A	(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560	(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580	(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58 A	Parken, Privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen	21 238
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590	Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592	Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594	Gebäude- und Freifläche zu	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260

ac) Stärker versiegelte Flächen: vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude	Differenzierte Gebäude- und Freifläche	

Entsorgungsanlagen		
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dient	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

- b) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist.
Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.
- c) Wer nur den Mindestbeitrag zu zahlen hat, wird nicht zu einem Beitrag für Versiegelungen herangezogen.
- d) Ist eine Gemeinde nach § 64 Absatz 3 Satz 3 NWG oder nach 100 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so können die versiegelten Flächen im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt werden, dass von der Gemeinde ein Beitrag in Höhe von höchstens dem Hektarsatz je Einwohnerin oder Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

Abs. 2 Erschwerung der Unterhaltung durch Bauwerke in, an, über und unter Gewässer

- a) Stauanlagen und Schleusen
aa) Für die Stauwerke und Schleusen werden für 1qm Stauffläche, gemessen aus Gewässerbreite bei mittlerer Wasserführung (MW) x Aufstauhöhe (Stauziel) 3,0 ha-GW berechnet.

- b) Sonstige erschwerende Anlagen
ba) Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Reinigung nicht zulassen (z.B. Häuser, Mauern, Gleisanlagen, Gärten, Baumbestände, Pflugfurchen, u.ä.), werden mit 0,2 bis 0,3 ha-GW je lfdm veranlagt.
bb) Für Brücken, bebaute Ufer (Häuser, Mauern und ähnliches), längere überbaute Gewässerstrecken und Durchlässe werden Zuschläge, wenn Schäden am Wasserlauf auftreten, je lfdm bebautes Ufer und je lfdm Pfeiler mit 1,0 ha-GW berechnet.
bc) Grundstücke mit sehr dichter Bebauung mit geschlossenen befestigten Flächen, wie fugenlos gedeckte Straßen und Plätze sowie große Dachflächen über eine Mindestgröße von 2.000 qm mit besonderem Regenabfluss, die einen größeren und schnelleren Oberflächenabfluss bewirken, werden mit dem 6-fachen Wert der tatsächlichen Flächengröße veranlagt.

Abs. 3 Wasser- und Abwassereinleitungen

- a) Wassereinleitungen (Wassermenge)

Die Einleitung von zusätzlichem Wasser, wie z. B. Niederschlagswasser, mechanisch und biologisch gereinigtes Abwasser, Kühlwasser und sonstiges Brauchwasser, werden für je 25.000 cbm jährlich eingeleiteter Wassermenge mit 1,0 ha-GW veranlagt.

Berechnungsgrundlage sind die Werte der wasserrechtlichen Erlaubnis oder die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen, die durch ein eingebautes Wassermengenmessgerät aufgezeichnet werden. Bei industriellen Wassereinleitern und bei Gemeinden werden die Wassermengen durch folgende Werte ermittelt:

Gemeinden über 20.000 EW	200 l/EW und Tag
Gemeinden unter 20.000 EW	150 l/EW und Tag
Gemeinden unter 2.000 EW	100 l/EW und Tag

- b) Abwassereinleitungen (Schmutzfracht)

Die Einleiter von mechanisch gereinigten und biologisch gereinigten Abwässern werden zusätzlich für die Erschwerung der Unterhaltung durch Einbringen von absetzbaren Stoffen und vermehrter Krautbildung veranlagt. Sie werden für je 100 kg jährlich in das Gewässer abgeführte Stoffe mit 1,0 ha-GW veranlagt.

Bei Gemeinden wird der Anfall an festen, sich im Gewässer ablagernden Schmutzstoffen mit 60 g/ET angenommen.

Werden die Abwässer von den Gemeinden geklärt, so wird die Schmutzmenge entsprechend der Abbauleistung der Kläranlage durch Multiplikation mit einem Reinigungsfaktor verringert.

Als Anhalt werden zugrunde gelegt: Reinigungsfaktor

keine Kläranlage vorhanden	1,0
mechanische Kläranlage vorhanden	0,5
mechanisch biologische Kläranlage vorhanden	0,05

Einleiter von gewerblichen und industriellen Abwässern werden nach Ziffer b) oder aufgrund eines vom Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei- in Hannover aufzustellenden Gutachtens oder aufgrund der Ergebnisse der routi-

nemäßigen von dieser Dienststelle durchgeführten Wasseruntersuchungen veranlagt.

§ 3
**Heranziehung von Nichtmitgliedern
zu den Erschwerungskosten**

Nichtmitglieder, die die Unterhaltung eines Gewässers erschweren (§ 75 NWG), werden ebenfalls nach den unter Abs. 1 bis Abs. 3 in § 2 aufgeführten Veranlagungsregeln zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen.

§ 4
**Unterhaltungspflichtige aufgrund besonderer Titel
(§ 73 NWG)**

Die Unterhaltungspflichtigen aufgrund besonderer Titel bleiben unbeschadet der Veranlagung nach diesen Veranlagungsregeln bestehen (Unterhaltung von bestimmten Gewässerstreifen als Auflage einer Verleihung, Bewilligung usw.).

Die 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Essen, den 20.01.2010

Steuer
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs.2, Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes die am 20.01.2010 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 "Obere Hunte" vom 30.12.1994.

Osnabrück, den 16.06.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
i. A. (Mussenbrock)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

52

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Niedersachsenpark GmbH,
Küsterstr. 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden)**

Für folgendes Vorhaben wurde die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94) und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der zurzeit gültigen Fassung vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. S.122) geprüft:

Herstellung von Entwässerungsgräben mit Grundwasseranschnitt
(Genehmigungsverfahren nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz)

Aktenzeichen: 7.67.30.15.08.29 4801 A
Antragsteller: Niedersachsenpark GmbH
Küsterstraße 4
49434 Neuenkirchen-Vörden
Ort: 49597 Rieste
Gemarkung: Gemarkung Rieste
Flur: 24
Flurstücke: diverse

Nach Vorprüfung ist die Durchführung einer UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.
Diese Bekanntgabe ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 18.05.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
i.A. Dr. D. Wilcke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

53

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2009
der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Osnabrücker Land mbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wobbe und Kemner GbR, Bramsche, hat mit Datum vom 08. Juni 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragekatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Geschäftsführers und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Feststellungen des **Rechnungsprüfungsamtes** gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 21. Juni 2010

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Wilfried Landwehr

Die Gesellschafterversammlung der WIGOS GmbH hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2010 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2009 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 520.476,59 € festgestellt. Der entstandene Verlust wird in das Folgejahr vorgetragen. Dem Geschäftsführer Tobias Schmidt und dem Geschäftsführer Ansgar Pohlmann wurde für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 31 i.V.m. § 32 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVo) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S.318) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der WIGOS GmbH für das Geschäftsjahr 2009 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für fünf Werktage bei der WIGOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 3093, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 28. Juni 2010

**WIGOS GmbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Osnabrücker Land mbH**

Tobias Schmidt
Geschäftsführer

Ansgar Pohlmann
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

54

Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH,

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wobbe & Kemner GbR, Bramsche, hat mit Datum vom 01. Juni 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss- bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH (oleg), Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen in-

ternen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben unter Berücksichtigung der Verpflichtung der Gesellschafter zur Übernahme des Jahresfehlbetrages (§ 12 des Gesellschaftsvertrages) zu Beanstandungen keinen Anlass.

„Ergänzende Feststellungen des **Rechnungsprüfungsamtes** gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 10. Juni 2010

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Wilfried Landwehr

Die Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2010 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2009 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 3.350.752,52 € festgestellt. Der entstandene Verlust wird in das Folgejahr vorgetragen. Dem Geschäftsführer Tobias Schmidt und dem Geschäftsführer Ansgar Pohlmann wurde für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 31 i.V.m. § 32 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVo) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S.318) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2009 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für fünf Werktag bei der Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 3093, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 28. Juni 2010

**oleg
Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH**

Tobias Schmidt
Geschäftsführer

Ansgar Pohlmann
Geschäftsführer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366511), §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 16 des Niedersächsischen. Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 29.01.1992 (Nds. GVBl. S. 21) in der jeweils gültigen Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabenträger

- (1) Der Landkreis Osnabrück ist gem. § 3 Abs. 1 NRettDG Träger des Rettungsdienstes. Der Landkreis Osnabrück betreibt den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung, für dessen Inanspruchnahme Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung der Kosten erhoben werden.
- (2) Solange und soweit zwischen dem Landkreis Osnabrück als Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung eine wirksame Entgeltvereinbarung i.S.d. § 15 NRettDG besteht, werden Einsätze für deren Mitglieder nicht nach dieser Satzung, sondern nach Maßgabe der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern abgerechnet.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Der Landkreis Osnabrück erhebt für Leistungen nach § 2 NRettDG folgende Gebühren:

- (1) **Notfalleinsatz (mit Sondersignal)**
Das Mindestentgelt beträgt 207,00 €
für jeden Beförderungskilometer zusätzlich 5,00 €
- (2) **Qualifizierter Krankentransporteinsatz**
Das Mindestentgelt beträgt 85,00 €
für jeden Beförderungskilometer zusätzlich 2,00 €
- (3) **Notarzteeinsatzfahrzeug**
Für den Einsatz des **Notarzteeinsatzfahrzeuges** wird eine Pauschale in Höhe von 163 € (ohne Entgelt für den Notarzt) berechnet.
- (4) **Notarzt**
Für den Einsatz des Notarztes wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten ein Pauschale in Höhe von 127 € berechnet.
- (5) **Sanitätsdienste**
Nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei

denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(6) Begleitpersonen

Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

§ 3

Gebührenpflichtiger und Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt. Eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes liegt auch dann vor, wenn die Rettungskräfte am Einsatzort eine Untersuchung oder Behandlung durchführen, ein anschließender Transport aber nicht erfolgt.
- (2) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Meldende unabhängig von einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gebührenpflichtig. Bei missbräuchlicher Alarmierung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Einsatzes nach Anordnung durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück.
- (3) Für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger abgerechnet werden, wenn eine Entgeltevereinbarung i.S.d. § 15 NRettDG abgeschlossen wurde. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Rettungsleitstelle bestimmt - unter Berücksichtigung vorweg gegebener ärztlicher Anordnungen - die Einsatzart und das einzusetzende Rettungsmittel. Die Anordnung der Rettungsleitstelle ist für die Gebührenfestsetzung verbindlich.

§ 5

Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

Osnabrück, den 21. Juni 2010

Landkreis Osnabrück

Hugo
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

56

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Antragsteller Jörn Schiermeyer)

1. Erläuterung des Vorhabens

Aktenzeichen: 11-bab-04449-09
Antragsteller: Jörn Schiermeyer

Standort der Anlage:

Bauort: Badbergen, Bröringsweg 7
Gemarkung: Lechterke
Flur: 4
Flurstück: 19/2

Der Antrag beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Mastschweinstalles mit 1.116 Stallplätzen BE 9
- Errichtung einer Abluftreinigungsanlage (Siemers) BE 9a
- Neubau eines Güllebehälters BE 10

Nach Durchführung der v. g. Maßnahmen umfasst der Betrieb eine Kapazität von 2.852 Mastschweineplätzen, 20 Kühe, 7 Kälber, 5 Bullen, 13 Rinder.

Gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) i. V. mit § 1 Abs. 1 und der lfd. Nr. 7.1 Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2728) bedürfen die geplanten Maßnahmen einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

22.07.2010 bis 23.08.2010

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8 bis 13 Uhr in den Diensträumen 4074 und 4073, sowie bei der Gemeinde Badbergen, während der allgemeinen Sprechzeiten, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist zweckmäßig.

Etwaige Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **06. September 2010** einschließlich – Einwendungsfrist –, schriftlich bei den vorgenannten Dienststellen geltend gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Alle form- und fristgerechten erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen.

Der Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen im Rahmen des Verfahrens nach dem BImSchG findet am

**20. Oktober 2010 um 10.00 Uhr
beim Landkreis Osnabrück, 49082 Osnabrück,
Am Schölerberg 1, Raum 1046, statt.**

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Termin nicht statt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zusendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4. Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der z. Zt. geltenden Fassung durch eine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss. Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Osnabrück, den 15.07.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

57

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller(in): Wilfried Hörsemann, Osterwiehe 10,
49163 Bohmte**

Herr Hörsemann beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Betriebes.

Die beantragten Maßnahmen habe ich mit Bescheid vom 28.06.2010 genehmigt.

Der Bescheid wurde mit einer Bedingungen und diversen Auflagen erteilt.

Die Zustellung des Bescheides wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 30.11.2009 nachfolgend bekannt gemacht.

Aufgrund des § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit § 1 und der lfd. Nr. 7.1, Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wird hiermit Herrn Hörsemann die Genehmigung der nachstehenden Anlagenänderung nach Maßgabe dieses Bescheides und mit der unter III. genannten Bedingung und den unter IV. genannten Auflagen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt:

Anlagenstandort:

**49163 Bohmte, Osterwiehe, Gemarkung Bohmte, Flur 38,
Flurstücke 48 und 49.**

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Neubau und Umbaumaßnahmen,
- Umnutzung und Reaktivierung von bestehenden Betriebseinheiten,
- Errichtung eines Güllesilos,
- Erweiterung der Tierhaltung auf
 - 1.980 Mastschweineplätze
 - 3.200 Ferkelplätze
 - 656 Sauenplätzen
 - 75 Jungsauenplätzen
 - 6 Eberplätze,
- Unterhaltung einer Güllelagerung mit 8.067 m³.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen werden.

Die beantragte Anlage ist in voller Übereinstimmung mit den Unterlagen zum Antrag auszuführen.

III. Bedingung (hier nicht aufgeführt)
IV. Auflagen (hier nicht aufgeführt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück einzulegen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **16.07.2010 bis zum 30.07.2010** (einschließlich) beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4073 und 4074, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (30.07.2010) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides vom 28.06.2010 können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-3209-2009 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (14.08.2010) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Osnabrück, den 15.07.2010

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Planen und Bauen
Der Landrat
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

58

Öffentliche Bekanntmachung
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
(Antragsteller Johannes Lemmermöhle)

1. Erläuterung des Vorhabens

Aktenzeichen: 11-ank-00252-10
Antragsteller: Johannes Lemmermöhle

Standort der Anlage:
Bauort: Ankum
Gemarkung: Brickwedde,
Flur 4,
Flurstücke 42/7, 44/4

Der Antrag beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Schweinemaststalles
- Nutzungsänderung eines Rindviehstalles zum Sauenstall

Nach Durchführung der v. g. Maßnahmen umfasst der Betrieb eine Kapazität von 1.780 Mastschweineplätzen, 227 Sauen, 450 Aufzuchtferkel, 10 Kühe und 20 Rinder.

Gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) i. V. mit § 1 Abs. 1 und der lfd. Nr. 7.1 Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2728) bedürfen die geplanten Maßnahmen einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **22.07.2010 bis 23.08.2010**

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8 bis 13 Uhr in den Diensträumen 4074 und 4073, sowie bei der Gemeinde Ankum, während der allgemeinen Sprechzeiten, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist zweckmäßig.

Etwaige Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **06. September 2010** einschließlich – Einwendungsfrist –, schriftlich bei den vorgenannten Dienststellen geltend gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen.

Der Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen im Rahmen des Verfahrens nach dem BImSchG findet am

30. September 2010 um 10.00 Uhr
beim Landkreis Osnabrück, 49082 Osnabrück,
Am Schölerberg 1, Raum 1046, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Termin nicht statt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen

wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zusendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4. Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der z. Zt. geltenden Fassung durch eine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss. Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Osnabrück, den 15. Juli 2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

59

Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der MaßArbeit kAöR

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Bielefeld hat mit Datum vom 19. Mai 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MaßArbeit kAöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 S. 2 EigVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie darauf, ob die Anstalt wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie darüber, ob die Anstalt wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 1 S. 2 EigVO Nds unter Beachtung der vom Institut

der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Anstalt wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Anstalt wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Vorstandes und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen ich:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Anstalt wurde wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Feststellungen des **Rechnungsprüfungsamtes** gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 31. Mai 2010

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Wilfried Landwehr

Der Verwaltungsrat der MaßArbeit kAöR hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2010 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2009 der MaßArbeit kAöR in Aktiva und Passiva gleich lautend auf 1.584.623,10 € festgestellt. Dem Vorstand der MaßArbeit kAöR, Herrn Siegfried Averhage und Herrn Dr. Thomas Drewes wurde für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 31 i.V.m. § 32 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebs-

verordnung – EigBetrVo) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S.318) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MaßArbeit kAÖR für das Geschäftsjahr 2009 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung des Feststellungsvermerks für fünf Werktage bei der MaßArbeit kAÖR, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4205, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 16. Juli 2010

MaßArbeit kAÖR

Siegfried Aeverhage
Vorstand

Dr. Thomas Drewes
Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

60

Öffentliche Bekanntmachung Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Antragsteller Gerhard Seeger)

1. Erläuterung des Vorhabens

Aktenzeichen: 11-ess-01015-10
Antragsteller: Gerhard Seeger

Baugrundstück: Bad Essen, Meller Str. 16
Gemarkung: Bad Essen
Flur: 9, 9, 9
Flurstücke: 11, 12, 13/5

- Neubau eines Ferkelaufzucht- und Maststalles mit 3.920 Ferkel- und 392 Mastplätzen;
- Einbau eines Luftwäschers (Rimu)
- Errichtung von 5 Futtermittelsilos

in 49152 Bad Essen, Gemarkung Bad Essen, Flur 9, Flurstück 11

Nach Durchführung der v. g. Maßnahmen umfasst der Betrieb eine Kapazität von 590 Niedertragende und leere Sauen, 178 Sauen mit Ferkel, 3.920 Aufzuchtferkel, 40 Jungsaunen und 392 Mastschweine.

Gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2619) i. V. mit § 1 Abs. 1 und der lfd. Nr. 7.1 Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) bedürfen die geplanten Maßnahmen einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

22.07.2010 bis 23.08.2010

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8 bis 13 Uhr in den Diensträumen 4074 und 4073, sowie bei der Gemeinde Bad Essen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist zweckmäßig.

Etwaige Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dass ist bis zum **06. September 2010** einschließlich – Einwendungsfrist –, schriftlich bei den vorgenannten Dienststellen geltend gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen.

Der Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen im Rahmen des Verfahrens nach dem BImSchG findet am

**26. Oktober 2010 um 10.00 Uhr
beim Landkreis Osnabrück, 49082 Osnabrück,
Am Schölerberg 1, Raum 1046, statt.**

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Termin nicht statt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zusendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4. Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 05.09.2001 (BG-Bl. I S. 2350), in der z. Zt. geltenden Fassung durch eine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss. Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Osnabrück, den 15.07.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände

91

**Haushaltssatzung
der Stadt Quakenbrück
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Quakenbrück am 3. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.647.302 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.547.765 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

1.5 Jahresergebnis -900.463 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.117.132 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.740.094 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.922.235 €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.165.970 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 243.735 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 69.600 €

2.7 Finanzierungsmittelbestand festgesetzt -692.562 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 13.283.102 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 13.975.664 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 243.735 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	345 v.H.

Quakenbrück, 04.03.2010

(Siegel)

Becker Scholz
Bürgermeister Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 06.05.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/22.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19. - 27. Juli 2010 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 311 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 19.05.2010

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Scholz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

92

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 10.06.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden können, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.600.000 Euro um 900.000 Euro erhöht und damit auf 3.500.000 Euro neu festgesetzt.

Bad Essen, den 10.06.2010

Günter Harmeyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. §§ 87, 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 18.06.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/1.31 Re erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 20. bis 27. Juli 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus.

Bad Essen, den 21.06.2010

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Günter Harmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

93

2. Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst vom 28.03.2006 (SOG-VO der Gemeinde Wallenhorst)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Änderung für das Gebiet der Gemeinde Wallenhorst beschlossen:

Artikel I

Der § 3 (Spielplätze, Schulhöfe) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Der Konsum sowie das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf Schulgeländen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist verboten.

Artikel II

Die Änderung der Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wallenhorst, den 23.06.2010

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**
Belde
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

94

Beschluss des Rates der Gemeinde Hasbergen zur Jahresrechnung des Jahres 2008 und zur Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach § 101 Abs. 2 NGO wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt durch die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen vom 16. bis 26. Juli 2010 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen (Zimmer 320) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hasbergen, den 28.06.2010

Gemeinde Hasbergen
Der Bürgermeister
Stiller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

95

**1. Änderungssatzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Hasbergen
vom 22.06.2010**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Der bisherige § 11 wird § 12.

Art. II

§ 11 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 11

Weitere Zeitbeamte

Die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Hasbergen, den 28.06.2009

(Siegel) Stiller
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

96

**Satzung
zur 1. Änderung der
Nutzungs- und Gebührensatzung
für die Kindertagesstätten der
Gemeinde Bohmte vom 22. Juni 2009**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

- (6) Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in einer altersübergreifenden Gruppe gelten die Regelungen für den Krippenbesuch gem. § 5 entsprechend.

Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden entsprechend angepasst.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Bohmte, den 23. Juni 2010

(Siegel) Goedejohann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

97

**Bekanntmachung
der Jahresrechnung der Gemeinde Wallenhorst
für das Haushaltsjahr 2008**

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 folgenden Beschluss zum Endergebnis und zur Entlastung gefasst:

a) **Ergebnisrechnung**
jeweils Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	29.523.962,76 €
der ordentlichen Aufwendungen	28.005.675,30 €

<i>ordentliches Ergebnis</i>	1.518.287,46 €
------------------------------	----------------

außerordentliche Erträge	97.248,91 €
außerordentliche Aufwendungen	6.067,74 €

<i>außerordentliches Ergebnis</i>	91.181,17 €
-----------------------------------	-------------

Jahresüberschuss	1.609.468,63 €
-------------------------	-----------------------

b) **Finanzrechnung**
jeweils Gesamtbetrag

Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.592.910,15 €
---	-----------------

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.024.796,92 €
---	-----------------

<i>Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	3.568.113,23 €
--	----------------

Bekanntmachung

der Stadt Georgsmarienhütte
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 260
„Überplanung Hindenburgstraße Süd“
gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom
27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom
21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 16.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 260 „Überplanung Hindenburgstraße Süd“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt - unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte - entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch die Vermessungs- und Katasterbehörde Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte; der Geltungsbereich ist gerastert dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Planungsabteilung, 49124 Georgsmarienhütte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsma-

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.853.361,59 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.871.461,03 €
<i>Saldo Investitionstätigkeit</i>	<i>-4.018.099,44 €</i>
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	832.604,71 €
<i>Saldo Finanzierungstätigkeit</i>	<i>-832.604,71 €</i>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	37.147.993,63 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	37.086.963,60 €
<i>Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge</i>	<i>61.030,03 €</i>
Anfangsbestand Zahlungsmittel	3.116.688,95 €
Endbestand Zahlungsmittel	1.895.128,06 €
Gesamtbetrag Einzahlungen Finanzhaushalt	29.446.271,74 €
Auszahlungen Finanzhaushalt	30.728.862,66 €

c) Bilanz zum 31.12.2008**I. Aktiva**

1. Immaterielles Vermögen	1.942.469,23 €
2. Sachvermögen	108.526.645,21 €
3. Finanzvermögen	2.631.028,23 €
4. Liquide Mittel	1.895.128,06 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	331.184,61 €
	115.326.455,34 €

II. Passiva

1. Nettoposition	91.210.300,79 €
2. Schulden	13.631.374,83 €
3. Rückstellungen	10.436.776,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	48.003,72 €
	115.326.455,34 €

2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.518.287,46 € wird der Überschussrücklage für das ordentliche Ergebnis und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 91.181,17 € der Überschussrücklage für das außerordentliche Ergebnis zugeführt.

3. Aufgrund des § 101 der Nds. Gemeindeordnung wird dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt.

Ich gebe diesen Beschluss öffentlich bekannt.

Die Jahresrechnung 2008 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom **19. Juli 2010 bis zum 28. Juli 2010** im Rathaus, Rathausallee 1, 49134 Waltenhorst, Zimmer 2.30, zur Einsicht öffentlich aus.

(Siegel) Belde
Der Bürgermeister

rienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Georgsmarienhütte, 30.06.2010

Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

99

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 47 „Nördlicher Ortskern“
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)
der Gemeinde Ankum**

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 15. April 2010 den Bebauungsplan Nr. 47 „Nördlicher Ortskern“, bestehend aus der Planzeichnung mit planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Änderungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich östlich der Hauptstraße und wird im Westen durch die Hauptstraße, im Norden durch die Druchhorner Straße und den Tiefen Weg, im Osten durch die Kolpingstraße und im Süden durch die Kirchenburg begrenzt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,9 ha. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 47 „Nördlicher Ortskern“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Ankum, Hauptstr. 27, 49577 Ankum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ankum, den 30.06.2010

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Borgmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

100

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Glandorf
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.945.300 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf (nachrichtlich: ordentliches Jahresergebnis:	7.073.000 EUR -127.700 EUR)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	266.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf (nachrichtlich außerordentliches Jahresergebnis:	159.700 EUR 106.300 EUR)
(nachrichtlich Jahresergebnis:	-21.400 EUR)
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.068.400 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.812.100 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	657.600 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.478.800 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	775.300 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	210.400 EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.501.300 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.501.300 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Glandorf für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Erfolgsplan**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.618.200 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.618.200 EUR
2. im **Finanzplan**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der ordentlichen Erträge auf 583.400 EUR
 - 2.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 583.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushalt der Gemeinde Glandorf auf 775.300,00 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für den Bereich der Gemeinde Glandorf auf 850.000 EUR und für den Bereich der Gemeindewerke auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 Grundsteuer A 300 v. H.
 - 1.2 Grundsteuer B 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Glandorf, 04.03.2010

Strauch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Osnabrück hat mit Schreiben vom 16.06.2010 – Aktenzeichen 1 15 11 60/11.31 Re – die Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom **19.07.2010 bis zum 27.07.2010** zur Einsichtnahme im Rathaus Glandorf – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Zimmer 26, öffentlich aus.

Glandorf, den 21.06.2010

Gemeinde Glandorf
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

101

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mischgebiet Markant-Markt Voltlage“ der Gemeinde Voltlage

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2010 nach Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan Nr. 15 „Mischgebiet Markant-Markt Voltlage“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Planbegründung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Mischgebietes befindet sich in der Ortsmitte der Gemeinde Voltlage auf der ehemaligen Hofstelle Dierkes. Die etwa 0,5 ha große Grundstücksfläche liegt nord-westlich der Hauptstraße (L 71) zwischen den Grundstücken Hauptstr. 19 – 23. Konkret wird der Geltungsbereich wie folgt begrenzt:

im Osten durch die westliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Voltlage, Flur 27, Flurstück 24/1 sowie dessen nördlicher Verlängerung

im Norden durch eine rechtwinklig von der zuvor genannten Grenze nach Westen abgehende Linie

im Westen durch eine parallel zur östlichen Grenze verlaufende und auf einem an der Hauptstraße gelegenen Grenzpunkt der Verkehrsflächenparzelle endende Linie

im Süden durch den nördlichen Rand der Verkehrsfläche der Hauptstraße (Gemarkung Voltlage, Flur 31, Flurstück 6/2).

Aus dieser nahezu rechtwinkligen Geltungsbereichsfläche ragt ein 5,00 m breiter Teil als öffentlicher Fuß- und Radweg zur Küsterstraße heraus. Damit beinhaltet der Geltungsbereich Teile der Grundstücke Gemarkung Voltlage, Flur 27, Flurstücke 23/8 und 23/5.

Um die durch die Aufgabe der Hofstelle Dierkes brach liegende Lücke an der Hauptstraße einer baulichen Nutzung zuzuführen, wurde das Bauleitplanverfahren durchgeführt. Da es sich bei der geplanten Nachverdichtung um eine Maßnahme

der Innenentwicklung handelt, die Größe der festgesetzten Grundfläche (i. S. von § 19 (2) BauNVO) weniger als 20.000 m² beträgt, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen, wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Mischgebiet Markant-Markt Voltlage“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Planunterlagen können ab sofort im Gemeindebüro Voltlage, 49599 Voltlage, Overbergstr. 4, während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags auch von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr – eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Voltlage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Im Übrigen gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurden) beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Planaufstellung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Voltlage, den 30. Juni 2010

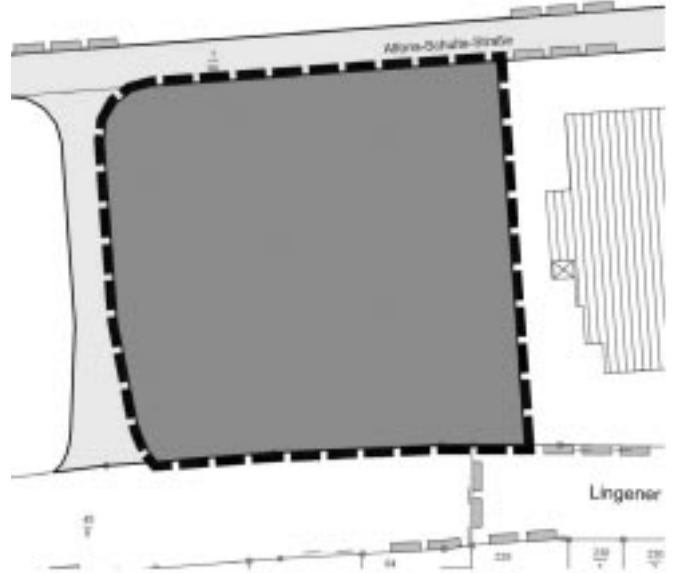
Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
Bernhard Egbert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

102

**Bekanntmachung
des 1. Änderungsplanes zum
Bebauungsplan Nr. 54 „Freizeitcenter an der B 214“
der Gemeinde Ankum**

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 15.04.2010 den 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 54 „Freizeitcenter an der B 214“, bestehend aus der Planzeichnung mit planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst Flächen zwischen der Bundesstraße 214 und der Alfons-Schulte-Straße westlich des bestehenden Einkaufszentrums Ankum-West. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich. Der Änderungsbe-
reich hat eine Größe von ca. 0,84 ha.



Der 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 54 „Freizeitcenter an der B 214“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Ankum, Hauptstr. 27, 49577 Ankum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ankum, den 30.06.2010

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Borgmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

103

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Kettenkamp
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in der Sitzung am 31.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.179.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.341.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	9.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.053.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.202.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	58.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	65.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.111.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.293.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 89 Abs.1 Satz 2 NGO gelten als unerheblich, wenn sie 10 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht überstei-

gen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

Kettenkamp, den 29.06.2010

Lager
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 94 (2) der Nds. Gemeindeordnung (NGO) ist die für den § 4 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 28.06.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/29.31 Re erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. bis zum 24.07.2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kettenkamp, 29.06.2010

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Lager

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2010

C. Sonstige Bekanntmachungen

2

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal 2010**

Gemäß § 6 (1) des Zweckverbandsgesetzes und der §§ 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 3 (2) und 6 (1) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 25. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	418.808 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	403.443 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	409.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	387.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	187.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	227.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

